

Erleichterungen für Jugendliche – und Gemeinden

Die geplante Revision des Bürgerrechts bringt Vereinfachungen für die Kantone und Gemeinden und Erleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer. Sofern die Schweizer Stimmberechtigten die beiden Verfassungsvorlagen zur erleichterten Einbürgerung von Jugendlichen der zweiten Generation und zum Bürgerrechtserwerb der dritten Generation gutheissen, können die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorgenommen werden. Damit können vor allem Jugendliche, die sich in der Schweiz eine Zukunft aufbauen wollen, das Schweizer Bürgerrecht ohne unnötige Hürden erwerben.

Wer sich in der Schweiz im ordentlichen Verfahren einbürgern lassen will, muss einen langen und oftmals mit beträchtlichen Kosten verbundenen Instanzenweg auf sich nehmen. Neben der Bewilligung des Bundes müssen der Wohnkanton das Kantonsbürgerrecht und eine Gemeinde – zumeist die Wohngemeinde – das Gemeindebürgerrecht erteilen. Stellt sich eine der drei Instanzen gegen eine Einbürgerung, bleibt den Gesuchstellenden auch der Weg zur Schweizer Staatsbürgerschaft verschlossen.

Seit der letzten Bürgerrechtsrevision hat sich die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen verfünffacht. Die Zunahme der Einbürgerungsgesuche wurde insbesondere auf Gemeindeebene, wo sich das Verfahren umfangreich und zeitintensiv gestaltet, deutlich spürbar. Um die Zahl der Gesuche zu bewältigen, haben Kantone und Gemeinden unterschiedliche Strategien gewählt. 14 Kantone haben beispielsweise für junge Ausländerinnen und Ausländer Erleichterungen eingeführt, was zu einer Straffung des Verfahrens führte. Diese Verfahrenserleichterungen haben sich in der Praxis bewährt. Die aktuelle Bürgerrechtsrevision hat zum Ziel, dass alle Jugendlichen, die in der Schweiz geboren oder hier aufgewachsen sind, unter einheitlichen Bedingungen erleichtert eingebürgert werden. Die Kantone und Gemeinden bleiben aktiv am Verfahren beteiligt.

Die Revision sieht jedoch nicht nur Verfahrensvereinfachungen für Jugendliche vor. Auch bei den übrigen ordentlichen Einbürgerungen soll das Verfahren vereinfacht werden. Mit der Vereinheitlichung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen soll der heutigen Mobilität Rechnung getragen werden. Wer aus seinem Wohnkanton oder seiner Wohngemeinde wegzieht, weil er oder sie eine Ausbildung beginnt oder den Arbeitsplatz wechselt, soll nicht unnötigerweise noch einmal viele Jahre warten müssen, um ein Einbürgerungsgesuch zu stellen. Kindern von Müttern oder Vätern, die bereits in der Schweiz geboren oder hier aufgewachsen sind, sollen kein Gesuch um Einbürgerung mehr stellen müssen. Sie sollen die Schweizer Staatsbürgerschaft bei Geburt erwerben. Das Bürgerrechtsgesetz will jedoch einen Einbürgerungszwang vermeiden. Eltern können bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes auf das Schweizer Bürgerrecht für ihr Kind verzichten. Tun sie das, kann das Kind, sobald es volljährig wird, die Verzichtserklärung der Eltern widerrufen. Viele europäische Staaten kennen ähnliche Regelungen. In Deutschland, wo lange Zeit das Abstammungsprinzip das massgebende Kriterium dafür war, ob einem Neugeborenen die vollen Bürgerrechte zustanden werden oder nicht, trat im Jahr 2000 ein neues Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz erhalten Neugeborene automatisch das Bürgerrecht, wenn sich ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmässig in Deutschland aufhält.

Ein Grundstein für das neue Bürgerrechtsgesetz ist bereits 2004 gelegt. Da gegen die entsprechende Gesetzesänderung kein Referendum ergriffen wurde, müssen die Einbürgerungsgebühren in den Kantonen und Gemeinden künftig auf die Deckung des administrativen Aufwands beschränkt werden.

Die Volksabstimmung im Herbst 2004

Im Herbst 2004 (September oder November) kommen zwei Verfassungsvorlagen zur Volksabstimmung. Erforderlich sind also Volks- und Ständemehr.

■ Die erste Vorlage bestimmt, dass der Bund Grundsätze für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone festlegt. Darüber hinaus wird die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländerinnen durch die Kantone in der Verfassung verankert.

■ Die zweite Vorlage sieht vor, dass der Bund den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Geburt in der Schweiz regelt. Voraussetzung ist, dass mindestens die Mutter oder der Vater des Neugeborenen in der Schweiz aufgewachsen ist.

Das Parlament hat gleichzeitig mit den Verfassungsänderungen auch die entsprechenden Gesetzesänderungen beraten. Dies schafft Klarheit: Bereits jetzt ist bekannt, welche Gesetzesanpassungen im Falle der Annahme der beiden Verfassungsrevisionen vorgesehen sind. Gegen diese Gesetze kann nach der Verfassungsabstimmung aber auch das Referendum ergriffen werden.

Erwartete zahlenmässige Auswirkungen

Im Auftrag von Avenir Suisse erarbeiteten die Migrationsexperten Rainer Münz und Ralf Ulrich Szenarien, welche die Zahl der Einbürgerungen im Lichte der neuen Bestimmungen prognostizieren. Schon heute würden rund 700'000 Personen die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllen. Gemäss den Modellen von Münz und Ulrich würde die Zahl der Einbürgerungen selbst dann steigen, wenn die beiden Vorlagen abgelehnt werden. Bei Annahme der Vorlage ist insbesondere bei Jugendlichen der zweiten Generation mit einem noch grösseren Interesse am Schweizer Bürgerrecht zu rechnen, was zunächst zu einem starken Anstieg der Einbürgerungen führen wird. Danach wird sich die Zahl jedoch zunächst auf dem Niveau von rund 40'000 Einbürgerungen pro Jahr stabilisieren und schliesslich leicht zurückgehen.

Im Jahr 2020 wird die Zahl der Einbürgerungen gemäss den Prognosen Münz und Ulrich dann sogar tiefer sein als dies mit dem heutigen Einbürgerungsgesetz der Fall wäre. Die Annahme der beiden Verfassungsrevisionen wird sich also nicht nur für Gesuchstellende, sondern auch für die Gemeinden auszahlen. Sie haben mittelfristig mit einer sinkenden Zahl von Einbürgerungsgesuchen zu rechnen. Aufgrund der neuen Regelungen können zudem Doppelspurigkeiten vermieden und Gesuche effizient bearbeitet werden.